

Deutschlands Abrüstung und die andern.

Wieder hallt die Welt von der Losung wider „Abrüstungskonferenz“. In Genf ist ein vorbereitender Ausschuss gebildet, in dem außer sämtlichen Reichsstaaten, u. a. auch Finnland, Polen, Jugoslawien, Rumänien und Holland vertreten sein werden. Außerdem sollen auch Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika eingeladen werden, Vertreter in diesen Ausschuss zu entsenden. Deutschland wird schließend nach seinem Eintritt in den Völkerbund ebenfalls an der Tagung teilnehmen und besonders berufen sein, Gutachter mitzuwirken, da das Deutsche Reich ja die einzige Großmacht der Erde ist, die wirklich abgerüstet hat — daran können auch die größten Spitzfindigkeiten unserer alten Gegner nichts mehr ändern. Alles, was bisher über Abrüstungskonferenzen zur Verhandlung stand, ob in Washington oder in Genf, war nur ein Vorspiel. Der vorbereitende Ausschuss, der sich augenblicklich anscheinend noch mit heftigsten Meinungsverschiedenheiten über die Technik — nicht der Abrüstung selbst, sondern der Vorbereitung der Abrüstung befaßt, soll seine Arbeit 1927 soweit beendet haben, daß dann die allgemeine Weltabrüstungskonferenz stattfinden kann. Bis dahin haben also sämtliche Armeen, Flotten, Luftflotten der einzelnen Länder noch reichliche Zeit, den für den Selbstschutz angeblich notwendigen Verteidigungsforderungen Rechnung zu tragen. Vergleichlich man im gegenwärtigen Zeitpunkt die Stärke der Rüstung der europäischen Staaten mit ihrer Bevölkerungszahl, so treten Kontraste hervor, wie sie nicht stärker gedacht werden können: Während Deutschland bei mehr als 60 Millionen Einwohnern eine Reichswehr von 100 000 Mann, eine winzige Flotte, überhaupt keine Luftflotte unterhält — besitzt Frankreich mit knapp 40 Millionen Einwohnern ein 780 000 Mann zählendes stehendes Heer, eine starke Flotte und mit 1882 Flugzeugen modernster Art die stärkste Luftflotte der Welt. Polen, dessen Bevölkerung weit weniger als die Hälfte der deutschen beträgt, hat eine Armee von über 20 000 Mann, ja sogar eine Flotte! Ist der Schiffszahl nach größer als die Deutschlands — von den 125 Flugzeugen ganz zu schweigen. Die Tschechoslowakei, Jugoslawien, haben ebenfalls zusammen eine fast dreimal so starke Armee wie Deutschland. Wir zweifeln nicht daran, daß die Herren Gutachter in Genf besten Willens sein werden, die Willkürmacht der Einzelstaaten um gewisse Prozentzahlen abzubauen. Wird aber eine solche Einschränkung, wenn ihr wirklich praktische Folge gegeben wird, als Abrüstung anzusehen sein? Daß Deutschland auf Grund des Versailler Vertrages ein Recht hat, eine wirkliche Abrüstung auch bei den allierten Mächten zu fordern, muß das „ceterum censeo“ unserer zukünftigen Vertreter im Völkerbund sein.

SINGER MIT MOTOR u. NÄHLICHT Das nützlichste Weihnachts-geschenk SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT Bauizen, Reichenstraße 14. Vertreter für Bischofswerda und Umgebung Wilhelm Schöpke, Bischofswerda i. Sa. Hermannstraße 4.

Hausverkäufe in der Inflationszeit.

Ein neues Reichsgerichtsurteil. Von Berichtsassessor Dr. Hartwig, Halle a. S. (Nachdruck verboten)

In dem Kampf der Hausbesitzer, die ihre in der Inflationszeit verkauften Häuser wiederzuerlangen suchen, muß man zwei Gruppen unterscheiden: einmal die Verkäufer, die sich mit Erfolg auf einen sogenannten „Schwarzvertrag“ berufen, d. h. auf einen Vertrag, in dem der Kaufpreis zur Erparung von Steuern falsch angegeben war, und sodann die gewissenhaften Elemente, die keinen Schwarzvertrag geschlossen haben, sondern zur Begründung ihres Anspruchs nur den geringen, keine Gegenleistung darstellenden Papiermarktpreis ins Feld führen.

Die letzte Gruppe von Verkäufern, von denen hier die Rede sein soll, so u. a. damit, daß sie den Kaufvertrag wegen Irrtums anfechten, weil sie über den Wert bzw. über die Kaufkraft des in Papiermark festgesetzten Kaufpreises im Irrtum gewesen seien. Die Berechtigung einer solchen Anfechtung hat das Reichsgericht aber in einer jetzt bekanntgewordenen Entscheidung verneint und damit die Hoffnung vieler Inflationsverkäufer, auf diesem Wege ihren verlorenen Grundbesitz wiederzuerlangen, zerstört. Zur Begründung seines Standpunktes führt das Reichsgericht aus, daß der Irrtum der Verkäufer sich entweder auf die künftige Entwicklung der Währungsverhältnisse, also auf einen nach Vertragsabschluss liegenden Umstand, oder aber auf das Urteil des Verkehrs über die Kaufkraft des Geldes, nicht auf eine ihm innewohnende Eigenschaft beziehe, so daß der Irrtum nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen ungeachtet bleiben muß. Diese Begründung wird, wie auch immer die wirtschaftliche oder moralische Seite des Falles liegen mag, kaum zu widerlegen sein.

Nicht geprüft hat das Reichsgericht bisher, ob sich die Inflationsverkäufer, wie es jetzt vielfach geschieht, mit Recht auf § 133 des BGB. berufen, um ihr verlorenes Eigentum wiederzuerlangen. Nach § 133 ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn es gegen die guten Sitten verstößt oder wenn es wucherisch ist. Die Anwendung dieser Vorschrift kann aber zugunsten der Inflationsverkäufer nur dann in Frage kommen, wenn der niedrige Preis, den der Verkäufer für sein Grundstück erhalten hat, der damals allgemeinen ungünstigen Konjunktur auf dem Grundstücksmarkt nicht entsprochen hat. Hat der Verkäufer den Preis erhalten, der damals für Grundstücke derselben Art allgemein bezahlt wurde, so fehlen die Voraussetzungen des § 133, weil das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nach dem Zeitpunkt des Kaufabschlusses beurteilt werden muß und zu jener Zeit ein unfälliges Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen nicht vorlag. Die Berufung des Verkäufers auf § 133 wird also in den meisten Fällen nicht zum Ziele führen.

In gewissen Fällen wird aber der Inflationsverkäufer dadurch Erfolg haben, daß er von dem Kaufvertrage wegen veränderter Umstände zurücktritt. Eine solche Veränderung der Umstände ist z. B. dann gegeben, wenn bei dem Vertragsabschluss die auf dem Grundstück ruhenden Hypotheken gelöscht waren und jetzt nachträglich auf Grund des Aufwertungsgesetzes in bezug auf die allein den Verkäufer belastende persönliche Forderung wiederaufleben, während der Käufer auf Grund des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs von jeder Haftung freibleibt. Soweit der Inflationsverkäufer hier Aufwertungsansprüche befriedigen muß, wird man ihm auch ein Rücktrittsrecht zubilligen müssen. Auch das Reichsgericht hat für den Fall einer nachträglichen gesetzlichen Aufwertung der Hypothek nach dem Schweizer Gold-Hypothekenabkommen ein Rücktrittsrecht zugelassen. Soweit allerdings der Verkäufer auf Grund der in § 15, Ziffer 2 des Aufwertungsgesetzes vorgesehenen Härteklausel nicht aufwertungsspflichtig ist, wird man ein etwaiges Rücktrittsrecht verneinen müssen.

Bleibt es dem Inflationsverkäufer, seinen Anspruch auf Rückübertragung des Grundstücks durchzusetzen, so ist er

Der Schlag gegen die preußische Siedlung.

Die Generalversammlung der Landbank A.-G., die am Mittwoch in Berlin stattfand, hat ein außerordentlich beachtenswertes Schlaglicht auf die Einstellung der preußischen Regierung gegenüber einem Unternehmen, das als gemeinnützig bezeichnet wird, und das sich seit nunmehr zwanzig Jahren außerordentliche Verdienste um unsere Siedlung erworben hat, geworfen. Wie aus den Ausführungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates hervorgeht, ist die Landbank in Schwierigkeiten geraten, wozu neben der allgemeinen Wirtschaftslage, die naturgemäß auch nicht an einem Unternehmen wie der Landbank vorbeigehen konnte, verschiedene Momente beigetragen haben. In erster Linie wurde der Landbank von Seiten der preußischen Regierung die Aufgabe ungebührlich, in weitestgehendem Maße für die Unterbringung der polnischen Flüchtlinge zu sorgen. Da aber in bezug auf Bereitstellung der hierfür notwendigen Mittel der preußische Staat versagte, denn die tatsächlich zur Verfügung gestellten Mittel standen in keinem Verhältnis zu den notwendigen Aufwendungen, mußte die Landbank durch Aus-

nutzung ihres Privatvermögens einspringen. Weiter sind ohne Wissen des jetzigen Vorsitzenden, der nach dem Ableben des Grafen Schmerin das Amt vorläufig übernommen hat, Geschäfte gemacht, die außerhalb des Geschäftsbereiches der Landbank lagen. Diese Geschäfte wurden aber, sicherlich was das Größere davon anbelangt, mit Wissen der Geschäftsführung gemacht, augenscheinlich, um der Landbank, die in ihrem eigenen Rahmen geschäftlich eng begrenzt war, Verdienstmöglichkeiten zu geben. Der jetzige Vorsitzende hat erst nach Übernahme seines Amtes durch eine Revision die Tatsachen festgestellt und das verantwortliche Vorstandsmitglied von der Geschäftsführung entbunden, gleichzeitig auch der preußischen Regierung Kenntnis gegeben. Die Kredite der Geschäftsführung fließen trotzdem weiter und erst als die preußische Regierung durch verschiedene Forderungen größeren Einfluß auf die Geschäftsführung gewinnen wollte, Forderungen, die ihr bis auf die eine „gütliche Festlegung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates“ auch zugestanden werden sollten, hat die Regierung eben wegen der Ablehnung dieser einen Forderung, die Kredite gesperrt. Heute begründet sie die Kredit Sperre mit den seinerzeitigen beanstandeten Geschäften, für deren Deckung übrigens durch Reservestellung gesorgt ist und mit dem allgemeinen Geldmangel der öffentlichen Stellen, obwohl bekannt ist, daß die preußische Regierung bei der Stützung einzelner Privatunternehmen und dem Ankauf von Industriefaktoren gerade in der letzten Zeit besondere Weisheit gezeigt hat. Und dabei handelt es sich um einen Kreditbedarf der Landbank von sage und schreibe zwei Millionen Mark. Diese Stellungnahme ist umso auffälliger, als erst vor kurzem der Staatsbankkommission Richter nach einer Revision des Betriebes der Landbank zu einem durchaus nicht ungünstigen Urteil gelangt ist und festgestellt hat, daß die Landbank ein gelundes Siedlungsgeschäft betriebe und das Eingreifen des Staates sich durch schwere Schädigung der Aktionäre auf billige Weise in den Besitz dieses Siedlungsunternehmens bringen will.

Die Rose.

Skizze von Kurt Mürger.

Als mein Freund ein Taschenbuch öffnete, fiel ein verwitterter Rosenstengel heraus, um den sich ein wenig hellblondes Frauenhaar wand. Eine winzige, unerschlossene Knospe hing dürr an dem zarten Stiel. Die erschrockene Hast, mit der er alles wieder verbarg, verriet mir ein melancholisches Geheimnis, eine schmerzliche Erinnerung, die an der verdorrten Blume haften mußten. Und wirklich, bald darauf, an einem Herbstabend, der die Herzen schwer und sehnsüchtig nach Hingabe machte, erzählte er mir die Geschichte dieses kleinen Rosenstengels. Es ist eine traurige Geschichte. Da steht sie:

An einem kühlen Märztag ging ein junges, blaßes Mädchen die Landstraße entlang, die vom Gutshaus ins Dorf führte. Die alten Binden waren noch nicht ganz kahl, und der See, im Sommer unsichtbar hinter den verwachsenen Büschen, glänzte kalt und weiß aus der Tiefe heraus. Da sah sie mitten im Weg, einen ausgerissenen Rosenstrauch. Sie sah die mitten im Weg, einen ausgerissenen Rosenstrauch. Sie sah den Staub von ihm, schüttelte die zerknieten, dornigen Zweige rein, lehrte um und trug ihn heim. Im Garten bewachte sie ihr kleines Gebiet, einen Winkel, der von Blumen überquoll. Jetzt war er noch leer. Die ersten Krokodillen hoben sich der Sonne entgegen. Dort schaffte sie dem Findling einen Blech. Sie legte ihn ein, band die zerbrochenen Resten gerade, richtete ihn an Stäben auf, begoß ihn und begann ihn zu pflegen mit der Liebe, die sie allem Lebendigen entgegenbrachte. Der mißhandelte Strauch sah noch einmal Wurzel. Er trank der Erde Saft und die Wunden heilten, im ersten Sonnenschein trieb er Blätter und goldene Schößlinge. Und seine Pflegerin, die ihm nieder, entzückte sich an seinem neuen Wachsen. Er blühte und liebte. Am Morgen des nächsten Tages kam sie in ihren Winkel und pflegte ihre Blühe da: Weichen und Kelten, Refeda und

Feuerlilien, Rohn und Phlox, Balsaminen und Goldblaud. Aber keine Rose. Nur dieser kleine Strauch war bestimmt, die königliche Blume zu tragen. Aber — er blühte nicht... Seine Blätter wuchsen, stark und fest, er schoß ordentlich in die Höhe und Breite, nur die Knospen blieben aus.

Bisweilen begleitete ein junger Herr das blaße Mädchen. Er hörte lächelnd zu, als sie ihm die Herkunft des Rosenstrauches erzählte, und lobte ihre Pflege und Liebe, die sie ihm angedeihen ließ. Er mußte ihn begutachten und sollte sagen, weshalb er nicht blühen wollte. Aber das rief er nicht. Er meinte, man müsse ihm Zeit lassen, bis er alle Wunden verschmerzt und genug neue Kraft, um blühen zu können, aufgelesen habe.

Es war ein Septemberabend, da standen die zwei jungen Menschen wieder vor dem Strauch. Das Mädchen trug keine Sommerpur im Gesicht. Sie war blaß geblieben, ihr schöner, blonder Kopf neigte sich wie eine allzu schwere Blüte auf dem schlanken Hals. Ihre Hände waren fein und klein wie von einem Kind. Aber sie lächelte. Es war des Lebens ganze Seligkeit, die ihr um die Lippen und Augen spielte. Da raschelte es am Zaun. Es war die Dorfkatze, die sich herangeschlichen hatte, ein uraltes Weibchen, das heilträuter jauremelie, trankte Röhre besprach und überhaupt mehr wissen sollte als andere Menschen. Sie hatte keinen Zahn mehr im Mund. „Mutter Katrin.“ rief das junge Mädchen. „Da seid ihr ja wie gerufen. Könni ihr mir nicht sagen, wie ich den Strauch hier zum Blühen bringe?“ Die Alte sah durch den Zaun. Ihre träben Augen mochten kaum noch deutlich unterscheiden. Ihr Mund bewegte sich lautlos. Endlich sagte sie — sie hatte ein ganz hohes, dünnes Stimmchen — kaum verständlich: „Kindchen, Kindchen, müß Dich nicht um ihn. Reiß ihn aus. Wenn er blüht, mußt Du sterben...“ Und sie schlürfte gebückt hinweg, ehe noch die zwei Erschrockenen sich regten. Der Schreck blieb beiden. Ob sie auch lachten und der Weissagung spotteten — der junge Mann sah nur oft, wie das Mädchen mit Angst ihren Strauch begoß und mit Scheu ihn betrachtete. Seine Blätter fielen schon, es wurde kalt. „Reiß ihn aus,“ sagte eines Tages der Herr und streckte schon selbst die Hand aus. Aber sie fing

se auf. „Rein, laß ihn leben. Ich bin nicht abergläubisch. Seine erste Rose schenke ich Dir.“ Er umschlang sie. „Du Meini!“

„Ja! Dein!“ Aber sie waren beide so jung. Nur sie so blaß, müde und zart, wie siebzehn Jahre nicht sein sollten... Der Gärtner hüllte den Strauch in Stroh. Der Winter ging vorüber, der neue Frühling kam. Und wieder trieb der Findling Blätter und Schößlinge. Das junge Mädchen pflegte ihn mit aller Sorgfalt. Der Freund begleitete sie oft. — Sie sprachen nie mehr von dem Spruch der Alten. Bisweilen aber geschah es doch, daß das Mädchen heimlich, daß niemand es sähe, sich bückte und suchte, ob irgendwo eine Knospe triebe. Dann stieg ihr Blut ins Gesicht. Auf ihren Wangen blühten die Rosen, die der Strauch nicht tragen wollte. Und oft auch schlich der junge Herr am Abend in den Winkel und hockte nieder beim Strauch und forschte angstvoll, ob er blühen würde... So kam er auch an einem Juniabend. Er sah sich vorsichtig um, niemand war nahe. Er bückte sich zum Strauch, der voll in Blütern stand — und da fand er: ein Zweiglein trieb eine Knospe; kein, hart und fest geschlossen begann da die erste Rose ihr Leben... hatte sein Mädchen das schon gesehen? Sie hatte ihm nichts gesagt. Sie war heiterer in diesen letzten Tagen gewesen denn je. Rein, sie durfte es nie erfahren! Und er beschloß, das Schicksal zu betrügen. Er nahm sein Messer und trennte kurz und sicher den Knospenstengel vom Ast. Nun würde der Strauch nicht blühen und die Geliebte würde leben bleiben. Aber in derselben Nacht gab es im Gutshaus Lärm, Licht, Laufen und Schluchzen. Das junge Mädchen war an einem Blutsprung gestorben... Diese Geschichte erzählte mir mein Freund. Es war schon viele Jahre nach dem Tode seiner Braut. Und er fügte hinzu: „Ich weiß wohl, daß alles nur Zufall war, zufällige Gleichzeitigkeit. Aber wenn ich daran denke, wie ich diesen Rosenstengel abschneidete, ist mir noch heute, als zerbröckelte ich den Lebensfaden eines Menschen. Seitdem ist meine Rechte schwach, und so oft sie ein Messer ergreift, zittert sie.“